MARKTGEMEINDE FUCHSMÜHL
Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Gütterner Straße" mit integrierter Grünordnung und Vorhabens- und Erschließungsplan des Marktes Fuchsmühl im Verfahren nach § 12 BauGB

Hier:

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fuchsmühl hat am 20.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Gütterner Straße" mit integrierter Grünordnung und Vorhabens- und Erschließungsplan gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach § 12 BauGB.

Der Vorhabenstandort, schwarz gestrichelt umrahmt, für das geplante Gewerbegebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Marktgemeinde Fuchsmühl und schließt an das bereits bestehende Gewerbegebiet an. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht dieser Abgrenzung. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches umfasst das Flurstücks 496/1 in der Gemarkung Fuchsmühl mit einer Fläche von 5.000 m².

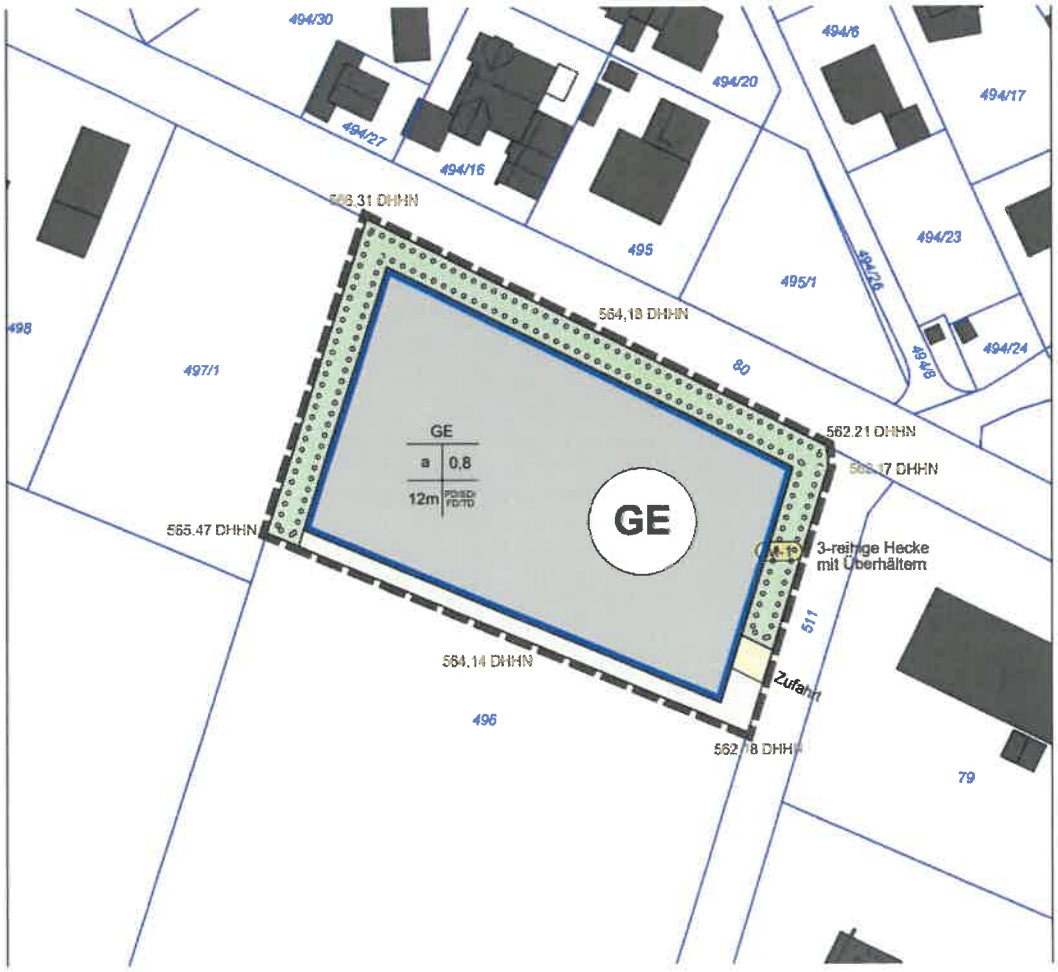

Aus nachfolgendem Lageplan ist die Fläche rot hinterlegt.

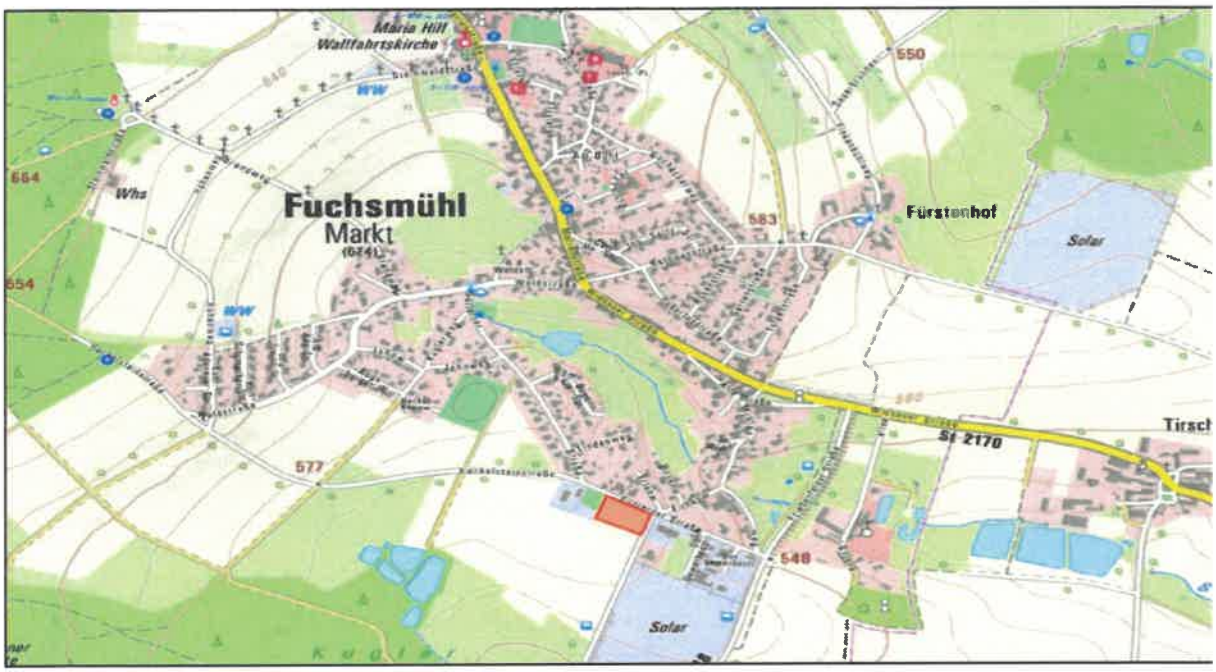

In der Marktgemeinde Fuchsmühl plant Herr Bertram Schulz angrenzend an dem bereits bestehenden Gewerbegebiet die Gewerbeansiedlung seiner Firma Steelbrand. Dieses Vorhaben soll auf 5.000 m² entstehen, mit einer maximalen Höhe von 12 Meter. Die Halle soll zu der Bebauung hin mit einer dreireihigen Hecke eingegrünt werden.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Gütterner Straße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes muss für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich sein. Mit dem Bebauungsplan soll zum einen ein planungsrechtlicher Rahmen gesetzt werden. Zum anderen soll eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, die der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Gemeinde entspricht und den Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten genügt.

b) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung wird hiermit am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Gütterner Straße“ mit integrierter Grünordnung und Vorhabens- und Erschließungsplan gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die frühzeitige Beteiligung werden im Rathaus der Marktgemeinde Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl während der üblichen Öffnungszeiten (Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Di: 14:30 - 17:00 Uhr, Do: 14:30 - 18:00 Uhr) in der Zeit vom

12.11.2025 bis **19.12.2025**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zudem sind die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Gütterner Straße“ mit integrierter Grünordnung und Vorhabens- und Erschließungsplan auf der Homepage der Marktgemeinde Fuchsmühl (www.fuchsmuehl.de/rathaus/bauleitplanung),

sowie über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de/bauleitplanung-sportal/) abrufbar.

Umweltrelevante Informationen zu den allgemeinen Auswirkungen sind Bestandteil der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Marktgemeinde Fuchsmühl abgegeben werden.

Anschrift und Kontaktdaten lauten:

- Postalische Anschrift:

  Florian Heinl, Markt Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl
- E-Mail:

  florian.heinl@fuchsmuehl.de
- Fax:

  +49 9634 920930
- Mündliche Vorsprache / zur Niederschrift:

  Florian Heinl, Markt Fuchsmühl, Rathausplatz 1, 95689 Fuchsmühl, Tel: +49 9634 920912

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e(DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Markt Fuchsmühl, **05.11.2025**

Wolfgang Braun
Erster Bürgermeister